

# Die gesetzlichen Grundlagen

## Allgemein

Ein Fluchtweg oder Rettungsweg ist ein besonders gekennzeichnete Weg - meist innerhalb des Gebäudes - der im Falle einer notwendigen Flucht am schnellsten zum nächsten Ausgang ins Freie bzw. zu einem Notausgang führt. Gleichzeitig ermöglicht er der Feuerwehr, Lösch- und Rettungsmaßnahmen von außen vorzunehmen und Leben zu retten.

Die Wege müssen so bemessen sein, dass die Personen, die sich zum Zeitpunkt einer besonderen Gefahr, wie einem Brand, in einem Gebäude oder anderem Objekt aufhalten, dieses möglichst schnell verlassen können. Fluchtwege dürfen weder vorübergehend noch dauerhaft verstellt werden.

Türen in Rettungswegen dürfen während der Betriebszeiten eines Gebäudes nicht verschlossen sein bzw. müssen sich einfach mit einem Handgriff in Fluchtrichtung öffnen lassen.

Ausnahmen ergeben sich aus der Nutzungsart der Gebäude (z.B. Hotel- und Krankenzimmer, die an schmalen Fluren liegen).

Für die Mindestabmessungen von Rettungswegen gibt es Verordnungen, Normen und Richtlinien, die beim Bau von Gebäuden zwingend einzuhalten sind. So ist in Deutschland z.B. in der Musterversammlungsstättenverordnung der ARGEBAU (Fassung Mai 2002) folgende Regelung enthalten:

Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen
2. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

## In der Verordnung für Arbeitsstätten (Arb.Stätt.V) sind folgende Grundlagen festgelegt:

### § 4 Absatz 4 :

Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

### § 10 Anhang 2.3 :

Türen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein und sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte aufhalten. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Karussell- und / oder Schiebetüren sind in Notausgängen nicht zulässig (Ausnahmen bzw. Bedingungen zum Einsatz entnehmen Sie bitte der DIN 18650).

### § 19 :

Anordnung und Ausführung der Rettungswege richten sich nach Nutzung und Grundfläche der Räume sowie nach der Zahl der üblicherweise anwesenden Personen. Rettungswege müssen gekennzeichnet sein und auf möglichst schnellem Weg ins Freie oder einen gesicherten Bereich führen.